Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 66

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. November 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Ausführung der Dritten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen; des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern: Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen; des Ministers des Innern: Verkehr mit Vieh und Fleisch.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Ausscheiden von Landstraßen aus dem Landstraßenverband.

Verordnung

(Vom 4. November 1931.)

zur Ausführung der Dritten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Zur Ausführung der Dritten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Der Minister des Innern ist ermächtigt, die in Betracht kommenden Zuständigkeiten und das Verfahren bei Anordnungen aufgrund der Verordnung, soweit erforderlich, besonders zu regeln.

§ 2

Diese Ermächtigung gilt auch für etwaige Abänderungen oder Ergänzungen der bisher ergangenen Verordnungen des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1931.

Das Staatsministerium.

In Vertretung

Maier

Verordnung.

(Vom 4. November 1931.)

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Zur Ausführung des Kapitels V des fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) und der Durchführungsbestimmungen des Reichsverkehrsministers vom 9. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 572) wird, soweit erforderlich mit Zustimmung des Staatsministeriums, folgendes bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten und der Durchführungsbestimmungen des Reichsverkehrsministers ist der Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Minister des Innern, höhere Verwaltungsbehörden sind die Bezirksämter (Polizeidirektionen).

§ 2.

Die Genehmigung und die Zurücknahme der Genehmigung zum Betrieb von Personenkraftfahrlinien (§§ 5 und 16 der Verordnung des Reichspräsidenten) erfolgt durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Minister des Innern, für Unternehmen von Güterfernverkehr (§§ 18 und 26 der Verordnung des Reichspräsidenten) durch die Bezirksämter (Polizeidirektionen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Entscheidungen gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten treffen die Bezirksämter (Polizeidirektionen); bei ihnen sind auch die in § 6 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zugelassenen Beschwerden anzubringen.

§ 4.

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Personenkraftfahrlinie ist an das Bezirksamt zu richten, in dessen Gebiet die Linie ganz oder größtenteils verläuft, unter Beifügung der in § 8 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen. Bei Personenkraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, ist der Antrag für Baden bei demjenigen badischen Bezirksamt einzureichen, welches der geplanten Linie am nächsten liegt.

(2) Das Bezirksamt legt den Antrag dem Minister des Innern vor. Der Minister der Finanzen führt im Benehmen mit dem Minister des Innern das in § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten vorgesehene Genehmigungsverfahren durch und setzt im Falle der Genehmigung die Genehmigungsbedingungen fest.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Güterfernverkehr ist an das für den Sitz des Unternehmens zuständige Bezirksamt zu richten unter Beifügung der im § 17 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen.

§ 5.

Zu § 24 Absatz 3 der Verordnung wird bestimmt: Der Badische Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Beschlüsse der Bezirksämter im Falle des § 24 Absatz 2 und 3. Unbeschadet der Vorschrift in § 24 Absatz 3 über die Frist zur Erhebung der Klage richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884, die in Fällen des § 3 des genannten Gesetzes gelten.

§ 6.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 13 und 28 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen ist der Minister der Finanzen, der sich mit dem Minister des Innern ins Benehmen setzt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen ist das bei der Genehmigung auf Grund des § 27 der Durchführungsbestimmungen mit der Aufsicht über die einzelnen Personenkraftfahrlinien beauftragte Bezirksamt (Polizeidirektion), soweit nicht die oberste Landesbehörde sich die Aufsicht selbst vorbehält oder im Einzelfall selbst Anordnungen trifft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1931.

Der Minister der Finanzen	Der Minister des Innern
Dr. Mattes	Maier

Verordnung

(Vom 2. November 1931.)

Verkehr mit Vieh und Fleisch.

§ 5 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 7. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) in der Fassung vom 5. Oktober 1926 und 16. Juli 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 263 und 1929 Seite 91) erhält folgende Fassung:

Auf den genannten Schlachtviehmärkten hat der Verkäufer oder der von diesem Beauftragte (Viehkommissionär) über jeden Verkauf einen Verkaufsschein nach dem von der Marktkommission vorgeschriebenen Muster auszufüllen. Der Verkaufsschein muß Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie die erforderlichen Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und vereinbarten Preis des Schlachtviehs enthalten. Er ist vom Verkäufer und Käufer zu unterzeichnen. Eine Fertigung des Verkaufsscheines ist der Marktkommission vorzulegen und von dieser in Verwahrung zu nehmen. Eine weitere Fertigung ist auf Verlangen dem Käufer auszuhändigen.

Karlsruhe, den 2. November 1931.

Der Minister des Innern

Maier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1931.)

Ausscheidung von Landstraßen aus dem Landstraßenverband.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444) wird bekannt gegeben, daß die innerhalb des Ortsetters der Stadt Mannheim Stadtteil Seckenheim gelegene Strecke der Landstraße Nr. 3 zwischen km 6,378 und km 7,868 in einer Länge von 1490 m mit Wirkung vom 1. Juli 1931 aus dem Landstraßenverband ausgeschieden worden ist.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

etwa bei der Stadt Mannheim Stadtteil Seckenheim gelegene Strecke der Landstraße Nr. 3 zwischen km 6,378 und km 7,805 in einer Länge von 1,490 km mit Wirkung vom 1. Juli 1931 aus dem Landstraßennetzbuch ausgeschieden werden ist.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
gez. Mayer.

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Personenkraftfahrlinie ist an das Bezirksamt zu richten, in dessen Gebiet die Linie ganz oder größtenteils verläuft, unter Beifügung der in § 8 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen. Bei Personenkraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, ist der Antrag für Baden bei demjenigen badischen Bezirksamt einzureichen, welches der geplanten Linie am nächsten liegt.

(2) Das Bezirksamt legt den Antrag dem Minister des Innern vor. Der Minister der Finanzen führt im Benehmen mit dem Minister des Innern das in § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten vorgesehene Genehmigungsverfahren durch und setzt im Falle der Genehmigung die Genehmigungsbedingungen fest.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Güterfernverkehr ist an das für den Sitz des Unternehmens zuständige Bezirksamt zu richten unter Beifügung der in § 17 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Unterlagen.

§ 5.

In § 24 Absatz 3 der Verordnung wird bestimmt: Der Badische Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Beschlüsse der Bezirksämter im Falle des § 24 Absatz 2 und 3. Unbeschadet der Vorschrift in § 24 Absatz 3c über die Frist zur Erhebung der Klage richten sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884, die in Fällen des § 5 des genannten Gesetzes gelten.

§ 6.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 13 und 28 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen ist der Minister der Finanzen, der sich mit dem Minister des Innern ins Benehmen setzt.

Bekanntmachung

Vom 30. Oktober 1931

betreffend von Landstraßen aus dem Landstraßennetzbuch.

Mit Zustimmung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichnete Strecke

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1931.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matter

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 2. November 1931)

betreffend den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

§ 5 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 7. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327) in der Fassung vom 5. Oktober 1928 und 16. Juli 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 293 und 1929 Seite 91) erhält folgende Fassung:

Auf den genannten Schlachtviehmärkten hat der Verkäufer oder der von diesem Beauftragte (Viehkommissionär) über den Verkauf einen Verkaufsschein nach dem Muster der Marktkommission vorgeschriebenen Muster auszufüllen. Der Verkaufsschein muß Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie die erforderlichen Angaben über Gattung, Art, Gewicht und vereinbarten Preis des Schlachtviehs enthalten. Er ist dem Käufer und Käufer zu unterschreiben. Eine Fertigung des Verkaufsscheins ist der Marktkommission vorzulegen und von dieser zu verwahren zu nehmen. Eine weitere Fertigung ist auf Verlangen dem Käufer auszuhändigen.

Karlsruhe, den 2. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Druck und Verlag von Braun & Sohn in Karlsruhe.

Nr. 67

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. November 1931.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Anstellungsgrundsätze.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Oktober 1931.)

Anstellungsgrundsätze.

Das Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen für Beamte und Angestellte wird nachstehend veröffentlicht.

Das bisherige Stellenverzeichnis sowie die mit Bekanntmachung vom 17. September 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245 — veröffentlichte „Besondere Anweisung über die Anwendung der Anstellungsgrundsätze" treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1931.

Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Verzeichnis
der den Versorgungsanwärtern im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen für Beamte und Angestellten.

Vorbemerkungen.

1. Jeder Bewerber muß gesund und körperlich rüstig sein, eine einwandfreie Führung nachweisen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und, sofern für einzelne Laufbahnen keine höhere Vorbildung vorgeschrieben ist, über eine gute Volksschulbildung verfügen.

2. Stellen, die mit dem Zeichen * versehen sind, sind auch den Anstellungsanwärtern (AG. § 2a) vorbehalten; Stellen, die mit dem Zeichen ** versehen sind, sind bis zum 31. März 1935 den Versorgungsanwärtern zu 3/4 vorbehalten.

3. Alle Bewerber um nichttechnische Stellen, deren Eignung sich nicht zweifelsfrei aus dem Bewerbungsgesuch und seinen Unterlagen ergibt oder der Anstellungsbehörde sonstwie bekannt ist, haben sich nach der Aufnahme in das Bewerberverzeichnis einer nach den Anforderungen der einzelnen Dienstzweige abgestuften Vorprüfung zu unterziehen. Ausgenommen sind die Versorgungsanwärter, die sich mit Erfolg einer Abschlußprüfung der Heeres- oder Marinefachschule oder des Polizeiberufsunterrichts unterzogen haben.

Versorgungsanwärter, die die Abschlußprüfung bei der Heeres- oder Marinefachschule oder des Polizeiberufsunterrichts nicht bestanden oder sich wegen ungenügender Kenntnisse oder mangelnder Vorbereitung der Abschlußprüfung trotz der hierzu gegebenen Möglichkeit nicht unterzogen haben, werden zu einer Vorprüfung bei den Verwaltungsbehörden zur Feststellung der Eignung für Stellen der Besoldungsgruppe A 9 und höher und für Angestelltenstellen der Gruppe IV und höher nicht mehr zugelassen. Die Möglichkeit zur Ablegung einer Abschlußprüfung wird bei den Versorgungsanwärtern mit voller 12jähriger Dienstzeit stets angenommen. Weist ein Bewerber jedoch durch eine Bescheinigung des Truppenteils oder der Polizeiverwaltung nach, daß es ihm aus dienstlichen Gründen oder ohne eigenes Verschulden nicht möglich war, an dem Unterricht teilzunehmen und die Abschlußprüfung abzulegen, oder ist ein Bewerber vorzeitig aus dem Militär- oder Polizeidienst ausgeschieden, so wird er zu einer Vorprüfung zugelassen (s. auch Vorbem. Nr. 4 Buchst. k). Schwerbeschädigte Inhaber des Beamtenscheins werden in jedem Falle zur Vorprüfung zugelassen.

Die Abschlußprüfungen der Heeres- oder Marinefachschule oder des Polizeiberufsunterrichts werden als Ersatz der Vorprüfungen anerkannt,

a. wenn bei den Prüfungen die Bad. Regierung durch einen Schulfachmann mit weitgehendem Einfluß auf die Beurteilung des Prüfungsergebnisses beteiligt ist,

b. wenn die Vertreter der Anstellungsbehörden das Recht haben, durch Nichtunterzeichnen der Zeugnisse zum Ausdruck zu bringen, daß das Prüfungs-

ergebnis als nicht ausreichend für die von ihnen vertretenen Verwaltungen angesehen wird.

Außerhalb Badens abgelegte Abschlußprüfungen werden vorläufig anerkannt, wenn die Prüfungszeugnisse von dem Regierungsvertreter des Landes, in dem sie abgehalten worden sind, unterzeichnet sind.

Die Abschlußprüfungen I und II der Heeres- und Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft oder des Polizeiberufsunterrichts eröffnen den Zugang zu den Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 12 bis A 4 c und den Angestelltenstellen der Vergütungsgruppen I bis VI.

Außerdem werden verlangt:

a. von den Bewerbern um Beamtenstellen im Kanzleidienst
   1. ausreichende Kenntnisse in der Rechtschreibung,
   2. schöne und geläufige Handschrift,
   3. völlige Beherrschung der Schreibmaschine,
   4. Beherrschung der Einheitskurzschrift mit einer Minutengeschwindigkeit von 150 Silben während 10 Minuten;
b. von den Bewerbern um Angestelltenstellen im Kanzleidienst
   1. ausreichende Kenntnisse in der Rechtschreibung,
   2. schöne und geläufige Handschrift,
   3. völlige Beherrschung der Schreibmaschine,
   4. Beherrschung der Einheitskurzschrift mit einer Minutengeschwindigkeit von 100 Silben während 7 Minuten.

Die Bewerber um Stellen des einfachen mittleren nichttechnischen Dienstes — ausgenommen die Stellen der Gerichtsvollzieher — und um die Stellen des gehobenen mittleren nichttechnischen Dienstes müssen Maschinenschrift und Einheitskurzschrift beherrschen. Der Nachweis der erforderlichen Schreibfertigkeit ist als erbracht anzusehen, wenn in dem Zeugnis über die Abschlußprüfung die oben verlangte Geschwindigkeit angegeben und mindestens mit genügend bewertet ist.

Die Abschlußprüfung der Heeres- und Marinefachschule für Gewerbe und Technik eröffnet den Zugang zu den Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 12 bis 4 c und der Angestelltenstellen der Vergütungsgruppen I bis VI des technischen Dienstes.

Die Abschlußprüfung II der Heeres- und Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft und des Polizeiberufsunterrichts eröffnet ferner den Zugang zu den Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 4 b und den Angestelltenstellen der Vergütungsgruppe VII, wenn die Anwärter in den vier Hauptfächern Deutsch, Mathematik, Geschichte und Erdkunde das Urteil „gut" erworben haben.

4. Mit dem Bewerbungsgesuch sind in Urschrift oder in vollständiger und beglaubigter Abschrift einzureichen:

a. der Versorgungsschein (§ 1 AG.),
b. Führungszeugnisse, die die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen (§ 24 AG.),
c. Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und handschriftlich gefertigt mit näheren Angaben über seine persönlichen Verhältnisse (Lebens- und Bildungsgang, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Staatsangehörigkeit),
d. Beschäftigungszeugnisse, die die Zeit von der Entlassung aus der Schule bis zur Bewerbung umfassen,
e. Schulzeugnisse (§ 26 Satz 1 AG.),
f. amtliche Leumundszeugnisse,
g. amtsärztliches Zeugnis (§ 25 AG.),
h. Staatsangehörigkeitsausweis,
i. eine Erklärung des Bewerbers, ob und welche Schulden er hat,
k. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der Heeres- oder Marinefachschule oder des Polizeiberufsunterrichts oder eine Bescheinigung des Truppenteils oder der Polizeiverwaltung darüber, daß der Bewerber aus dienstlichen Gründen oder ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme des Unterrichts der Heeres- oder Marinefachschule oder des Polizeiberufsunterrichts und an der Ablegung der Abschlußprüfung verhindert war (s. Vorbem. Nr. 3 Abs. 2) oder daß die Abschlußprüfung erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder aus der Polizei zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden kann; in letzterem Fall hat der Bewerber das Zeugnis binnen 6 Wochen nach der Ablegung der Abschlußprüfung einzureichen, andernfalls er erst mit dem Tag des Eingangs des Abschlußzeugnisses in die Bewerberliste eingetragen wird,
l. eine Erklärung darüber, ob und wie die im Stellenverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen erfüllt sind.

5. Bewerbungen für verschiedene Beamten- und Angestelltenstellen bei der gleichen Meldebehörde können in einem Gesuche zusammengefaßt werden. Ist ein Bewerber um eine Angestelltenstelle schon für eine Beamtenstelle bei der gleichen Meldebehörde vorgemerkt, so genügt ein einfaches Gesuch.

6. Unter Meldebehörde ist diejenige Behörde zu verstehen, an die die Bewerbung zu richten ist.

7. Die Anwärter für Finanz-, Verwaltungs- und Justizassistenten haben nach einer Probedienstzeit von einem Jahr die Assistentenprüfung, die Anwärter für Finanz-, Verwaltungs- und Justizobersekretäre nach einer Probedienstzeit von drei Jahren die Obersekretärprüfung abzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Beamte

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	A. Staatsministerium				
	Anstellungsbehörde: Staatsministerium				
	Meldebehörde: desgl.				
1	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
	B. Ministerium der Finanzen				
	Anstellungsbehörde: Minister der Finanzen				
	Meldebehörde: desgl.				
	a. Verwaltungsbeamte				
1	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7
2	**Hafenmeister	1/2	A 7 a	2350—3500	Erfolgreicher Besuch der Schifferschule. Gewandtheit im Rechnen und Schreiben. Bewerber, die längere Zeit im Hafenaufsichtsdienst tätig waren, erhalten den Vorzug.
3	**Finanzassistenten, Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7
4	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3
5	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
6	Schleusenmeister	ganz	A 10 a	1600—2400	—
7	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
	b. Technische Beamte				
8	Bauobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Hochbaumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.
9	**Bauassistenten	1/2	A 8	2000—2700	Handwerksmäßige Ausbildung. Erfolgreicher Besuch einer Gewerbeschule und ausreichende praktische Erfahrungen.
10	**Bauaufseher	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung. Erfolgreicher Besuch einer Gewerbeschule und ausreichende praktische Erfahrungen.
	Abteilungen für Domänen, für Forsten, für Salinen und Bergbau				
	Anstellungsbehörde: Ministerium der Finanzen, Abteilungen für Domänen, für Forsten, für Salinen und Bergbau				
	Meldungsbehörde: a. für OZ. 11: Minister der Finanzen, b. für die OZ. 12—22: Ministerium der Finanzen, Abteilungen für Domänen, für Forsten, für Salinen und Bergbau				
	a. Verwaltungsbeamte				
11	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7
12	**Finanzassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7
13	**Schloßverwalter	1/2	A 9	1700—2600	Gewandtheit im Rechnen und Schreiben.
14	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3
15	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	b. Technische Beamte				
16	Bauobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Maschinenmeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Elektrotechnik erforderlich.
17	Gutsverwalter	1/2	A 4 b	2800—5000	Erfolgreicher Besuch einer Landwirtschaftsschule. Mehrjährige praktische Tätigkeit in größeren landw. Betrieben. Nur eine Stelle vorhanden.
18	Gartenverwalter	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschlußprüfung einer Gärtnerlehranstalt und ausreichende praktische Erfahrungen.
19	Förster	1/15	A 8	2000—2700	Nachweis der forstl. Ausbildung nach den bad. Ausbildungsvorschriften.
20	* **Maschinisten	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
21	* **Gärtner	1/2	A 10 a	1600—2400	Fachausbildung als Gärtner.
22	* **Güteraufseher	1/2	A 10 a	1600—2400	Nachweis ausreichender praktischer Erfahrungen in der Landwirtschaft.
23	* **Münzassistenten	1/2	A 10 a	1600—2400	—
	Wasser- und Straßenbaudirektion				
	Anstellungsbehörde: Wasser- und Straßenbaudirektion				
	Meldebehörde: desgl.				
	a. Verwaltungsbeamte				
24	**Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7
25	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3
26	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
	b. Technische Beamte				
27	Bauobersekretäre im tiefbautechnischen und kulturtechnischen Dienst	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Baumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.
28	Lithographen	1/2	A 5 a	2800—4200	Gute fachmäßige Ausbildung. Mehrjährige Tätigkeit in kartographischen Anstalten.
29	**Vermessungssekretäre	1/2	A 7 a	2350—3500	Nachweis von 4 Klassen des Lehrgangs für Vermessungstechniker am bad. Staatstechnikum oder einer anderen mindestens gleichartigen Anstalt mit Abschlußprüfung.
30	**Zeichenassistenten	1/2	A 8	2000—2700	Gute zeichnerische Veranlagung. Gewandtes sauberes Zeichnen von Karten und Plänen nach gegebenen Unterlagen.
31	**Schiffsführer und Baggerführer	1/2	A 8	2000—2700	Normales Seh- und Hörvermögen; nicht farbenblind. Besitz eines Schifferpatents für den Rhein.
32	**Schiffsmaschinisten	1/2	A 8	2000—2700	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
33	* **Drucker	1/2	A 8	2000—2700	Handwerksmäßige Ausbildung im Stein- und Zinkdruck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	C. Ministerium des Innern				
	Anstellungsbehörde: Minister des Innern				
	Meldebehörde: desgl.				
	a. Verwaltungsbeamte				
1	Verwaltungsobersekretäre, Oberrevisoren	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7
2	Badeanstaltenverwalter	1/2	A 4 c	2800—4200	Kenntnisse in der Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie im Verwaltungsdienst.
3	**Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7
4	**Obere Wirtschaftsbeamte	1/2	A 8	2000—2700	Kenntnisse und Erfahrungen in der Haus- oder Landwirtschaft und in der Waren- und Materialkunde; Eignung zur Betriebsleitung, Gewandtheit im Rechnen, Schriftlichen und in der Buchführung.
5	**Stallmeister bei der Hengsthaltung	1/2	A 8	2000—2700	Pferdekenntnisse und Erfahrung in der Pflege der Pferde. Gründliche Ausbildung im Reiten und Fahren. Befähigung zur Erteilung von Reit- und Fahrunterricht. Verwendbarkeit zu Schreib- und Rechnungsgeschäften.
6	**Aufseher bei der Landesarbeitsanstalt	1/2	A 8	2000—2700	Altersgrenze 36 Jahre. Körperliche und moralische Vereigenschaftung für den Anstaltsdienst. Gewerblich ausgebildete Bewerber erhalten den Vorzug. Nach Probedienstzeit von 1 Jahr Prüfung für den Gefängnisaufsichtsdienst.
7	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3
8	**Pfleger	1/2	A 9	1700—2600	Nachweis der Abschlußprüfung einer Pflegeschule.
9	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
10	*Bademeister	ganz	A 10 a	1600—2400	—
11	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
12	*Bibliothekaufseher	ganz	A 11 a	1500—2200	Gelernte Handwerker erhalten den Vorzug.
	b. Technische Beamte				
13	Gewerbeobersekretär	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Baumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.
14	Eichobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Handwerksmäßige Ausbildung als Maschinenschlosser, Feinmechaniker oder Elektrotechniker (Gesellenprüfung). Zweijähr. prakt. Tätigkeit als Maschinenschlosser oder Elektrotechniker. Nachweis der Abschluß-(Baumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule. Zweijähr. Vorbereitungsdienst bei einem Staatseichamt. Darnach Ablegung der Prüfung für den mittleren techn. Staatseichdienst.
15	Bezirksbaumeister	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Hochbaumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
16	Gutsverwalter	1/2	A 4 b	2800—5000	Erfolgreicher Besuch einer Landwirtschaftsschule. Mehrjährige praktische Tätigkeit in größeren landw. Betrieben.
17	Gartenverwalter	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschlußprüfung einer Gärtnerlehranstalt und ausreichende praktische Erfahrungen.
18	**Technischer Sekretär	1/2	A 7 a	2350—3500	Technische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinen- und Heizungswesens und Erfahrung in der Bedienung elektrotechn. Maschinen. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
19	**Werkführer	1/2	A 8	2000—2700	Nachweis der Meisterprüfung und ausreichender praktischer Tätigkeit.
20	**Technischer Assistent	1/2	A 8	2000—2700	Der Bewerber muß gelernter Lithograph sein und über ausreichende praktische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
21	* **Maschinenmeister	1/2	A 9	1700—2600	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
22	**Fischermeister	1/2	A 10 a	1600—2400	Kenntnisse in der praktischen Fischerei und den technischen Fangvorrichtungen.
23	* **Maschinisten	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.

D. Justizministerium

Anstellungsbehörde: Justizminister
Meldebehörde: desgl.

a. Verwaltungsbeamte

1	Justizobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7
2	**Gerichtsvollzieher	1/2	A 5 b	2300—4200	Nach Probedienstzeit von 1 Jahr Gerichtsvollzieherprüfung. Bewerber, die das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, werden nicht berücksichtigt.
3	**Justizassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7
4	**Aufseher	1/2	A 8	2000—2700	Altersgrenze 36 Jahre. Körperliche und moralische Vereigenschaftung für den Strafanstaltsdienst. Gewerblich ausgebildete Bewerber erhalten den Vorzug.
5	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
6	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
7	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—

b. Technische Beamte

8	**Werkführer	1/2	A 8	2000—2700	Handwerksmäßige Ausbildung. Die Kenntnis des betreffenden Gewerbes ist nachzuweisen. Nachweis der Meisterprüfung.
9	* **Maschinenmeister	1/2	A 9	1700—2600	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Meisterprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	E. Ministerium des Kultus und Unterrichts				
	Anstellungsbehörde: Minister des Kultus und Unterrichts Meldebehörde: Minister des Kultus und Unterrichts für alle Behörden, soweit nicht die nachgenannten Meldebehörden zu gelten haben				
	a. Verwaltungsbeamte				
1	Verwaltungs-(Finanz-)obersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7.
2	Bibliothekobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nach Probedienstzeit von 3 Jahren Ablegung der Prüfung für mittlere Bibliotheksbeamte.
3	**Verwaltungs-(Finanz-)assistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7.
4	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
5	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
6	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
7	*Bibliothekaufseher	ganz	A 11 a	1500—2200	Gelernte Handwerker erhalten den Vorzug.
	b. Technische Beamte				
8	Technische Obersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Maschinenbaumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.
9	**Laboranten	1/2	A 10 a	1600—2400	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
10	* **Maschinisten	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
11	* **Heizer	1/2	A 11 a	1500—2200	Nachweis der Heizerprüfung.
	Katholischer Oberstiftungsrat				
	Anstellungsbehörde: Katholischer Oberstiftungsrat Meldebehörde: desgl.				
	a. Verwaltungsbeamte				
12	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7.
13	**Finanzassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7.
14	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
15	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
	b. Technische Beamte				
16	* **Maschinist	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	Evangelischer Oberkirchenrat				
	Anstellungsbehörde: Evangelischer Oberkirchenrat				
	Meldebehörde: desgl.				
	Verwaltungsbeamte				
17	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7.
18	**Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7.
19	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
	Hochschulen				
	Anstellungsbehörde: Minister des Kultus und Unterrichts				
	Meldebehörde: Engerer Senat der Universitäten Heidelberg, Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe				
	a. Verwaltungsbeamte				
20	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7.
21	Bibliothekobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nach Probedienstzeit von 3 Jahren Ablegung der Prüfung für mittlere Bibliothekbeamte.
22	**Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7.
23	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
24	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
	b. Technische Beamte				
25	Technische Obersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	Nachweis der Abschluß-(Maschinenbaumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule. Erfahrungen in der Elektrotechnik erforderlich.
26	**Technische Assistenten	1/2	A 8	2000—2700	Bewerber müssen technische Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrungen in der Bedienung elektrotechnischer Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
27	**Präparatoren	1/2	A 8	2000—2700	Besondere Befähigung im Zeichnen und Modellieren, Kenntnisse in Anatomie, Zoologie oder Mikroskopie.
28	**Mechaniker	1/2	A 9	1700—2600	Bewerber müssen gelernte Mechaniker sein.
29	**Laboranten	1/2	A 10 a	1600—2400	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
30	* **Maschinisten	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Besoldungsgruppe	Grundgehalt jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	Anstellungsbehörde: Minister des Kultus und Unterrichts				
	Meldebehörde: Akademische Krankenhauskommission, Direktion der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg, Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität Freiburg, Direktion der Psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg				
	a. Verwaltungsbeamte				
31	Finanzobersekretäre	1/2	A 4 b	2800—5000	s. Vorbem. Nr. 7.
32	**Verwaltungsassistenten	1/2	A 8	2000—2700	s. Vorbem. Nr. 7.
33	**Obere Wirtschaftsbeamte	1/2	A 8	2000—2700	Kenntnisse und Erfahrungen in der Hauswirtschaft und in der Waren- und Materialkunde; Eignung zur Betriebsleitung, Gewandtheit im Rechnen, Schriftlichen und in der Buchführung.
34	**Pfleger	1/2	A 9	1700—2600	Einstellung erfolgt als Lohnpfleger. Nach einer mindestens zweijährigen Lern- und Probezeit Ablegung einer Prüfung. Die Entlohnung erfolgt zunächst nach dem Tarifvertrag für das Pflegepersonal in den staatl. Heil- und Pflegeanstalten.
35	*Wachtmeister	ganz	A 11 a	1500—2200	—
	b. Technische Beamte				
36	**Techn. Assistenten	1/2	A 8	2000—2700	Bewerber müssen techn. Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Maschinenwesens und Erfahrungen in der Bedienung elektrotechn. Maschinen haben. Nachweis der Abschlußprüfung einer Fachschule oder der Meisterprüfung als Maschinenschlosser.
37	**Laboranten	1/2	A 10 a	1600—2400	Bewerber, die besondere Fachkenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stellen entsprechende handwerkliche Befähigung nachweisen, werden bevorzugt.
38	* **Maschinisten	1/2	A 10 a	1600—2400	Handwerksmäßige Ausbildung als Schlosser oder Maschinenschlosser und Kenntnisse und Erfahrungen im Heizungsdienst bei größeren Anlagen. Nachweis der Gesellenprüfung als Schlosser oder Maschinenschlosser.
39	* **Gärtner	1/2	A 10 a	1600—2400	Fachausbildung als Gärtner.
	F. Rechnungshof				
	Anstellungsbehörde: Rechnungshof				
	Meldebehörde: desgl.				
1	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.
2	*Ministerialamtsgehilfen	ganz	A 10 a	1600—2400	—
	G. Badischer Landtag				
	Anstellungsbehörde: Badischer Landtag				
	Meldebehörde: desgl.				
1	Kanzleiassistenten	3/4	A 9	1700—2600	s. Vorbem. Nr. 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II. Angestellte

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Vergütungsgruppe	Grundvergütung jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	Ministerium der Finanzen				
	Anstellungsbehörde: Minister der Finanzen				
	Meldebehörde: desgl.				
1	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
2	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei- und Kanzleidienst und in Büchereien	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
3	Maschinisten	1/2	III IV	1270—2123 1439—2336	—
4	Maschinenmeister	1/2 1/3	V VI	1663—2680 1963—3441	—
5	Hochbautechniker	1/2	V	1663—2680	Nachweis von fünf Fachklassen einer staatlich anerkannten Baugewerkschule. Bei weniger als fünf Fachklassen entsprechende Baupraxis.
6	Baumeister	1/3	VII	2170—4270	Nachweis der Abschluß-(Baumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.
	Abteilungen für Domänen, für Forsten, für Salinen und Bergbau				
	Anstellungsbehörde: Ministerium der Finanzen, Abteilungen für Domänen, für Forsten, für Salinen und Bergbau				
	Meldebehörde: desgl.				
7	Wächter	1/2	I	1090—1815	—
8	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
9	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei- und Kanzleidienst und in Büchereien	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
10	Angestellte im Forstdienst, Gärtner	1/2	III	1270—2123	—
11	Maschinenmeister	1/2 1/3	V VI	1663—2680 1963—3441	—
	Wasser- und Straßenbaudirektion				
	Anstellungsbehörde: Wasser- und Straßenbaudirektion				
	Meldebehörde: desgl.				
12	Angestellte im Büro-, Registratur- und Kanzleidienst und in Büchereien	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
13	Drucker	1/2	III	1270—2123	—
14	Maschinisten	1/2	III IV	1270—2123 1439—2336	—
15	Hilfsschiffsführer, Hilfsbaggerführer, Hilfsmaschinisten	1/2	IV	1439—2336	—
16	Maschinenmeister	1/2 1/3	V VI	1663—2680 1963—3441	—

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Vergütungsgruppe	Grundvergütung jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
17	Hilfszeichner	1/2	V	1663—2680	—
18	Baggermeister, Schiffsführer, Schiffsmaschinisten	1/2	V	1663—2680	—
19	Vermessungstechniker	1/3	VI VII	1963—3441 2170—4270	—
20	Techn. Angestellte	1/3	IV V VI	1439—2336 1663—2680 1963—3441	—
21	Tiefbautechniker (Baumeister)	1/3	VII	2170—4270	Nachweis der Abschluß-(Baumeister-)prüfung an einer wenigstens 5klassigen staatlich anerkannten Baugewerkschule.

Staatsbetriebe

a. Badenwerk

Anstellungsstelle: Badenwerk

Meldestelle: desgl.

22	Amtsgehilfen und Kassenboten	1/2	II	1171—1973	—
23	Angestellte als Hilfsbuchhalter, Fakturist, Pauser, Zeichner	1/2	IV	1439—2336	—
24	Angestellte als Korrespondenten, Buchhalter, Lohnverrechner, Stromverrechner, Zeichner, Laboranten	1/2	V	1663—2680	Kenntnis in der Buchhaltung, einwandfreies Rechnen, gute Allgemeinbildung, flottes und sicheres Arbeiten, gute technische Kenntnisse.
25	Angestellte als selbständige Korrespondenten, Buchhalter, Kassierer für Hauptkassen, selbständige Konstrukteure, Versuchs- und Abnahmeingenieure	1/3	VII	2170—4270	wie O.Z. 25; ferner bilanzsicher, selbst. Abnahme und selbst. Versuche.

b. Badische Staatsbrauerei Rothaus A.-G.

Anstellungsstelle: Badische Staatsbrauerei Rothaus A.-G.

Meldestelle: desgl.

26	Angestellte als Hilfskassier und Hilfsbuchhalter	1/2	V	1663—2680	Gelernter Kaufmann und Maschinenschreiber.

c. Vereinigte Badische Staatssalinen Dürrheim-Rappenau A.-G.

1. in Dürrheim

Anstellungsstelle: Saline Dürrheim A.-G.

Meldestelle: desgl.

27	Angestellte im Büro-, Kanzlei- und Kassendienst	1/2	IV	1439—2336	—

2. in Rappenau

Anstellungsstelle: Saline Dürrheim A.-G.

Meldestelle: desgl.

28	Angestellter als techn. Assistent	1/2	V	1663—2680	Maschinenbauer und Elektrotechniker. — Nur eine Stelle vorhanden. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Vergütungsgruppe	Grundvergütung jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
	Ministerium des Innern				
	Anstellungsbehörde: Minister des Innern				
	Meldebehörde:		desgl.		
1	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
2	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen- und Kanzleidienst der allgemeinen Staatsverwaltung	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
3	Angestellte in Laboratorien und Versuchsanstalten usw.	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
4	Drucker	1/2	III	1270 2123	—
5	Weinkontrolleure	1/3	VII	2170—4270	—
	Justizministerium				
	Anstellungsbehörde: Justizminister				
	Meldebehörde:		desgl.		
1	Wächter	1/2	I	1090—1815	—
2	Angestellte im Amtsgehilfen- und Heizungsdienst	1/2	II	1171—1973	—
3	Angestellte im Kanzleidienst	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
4	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen- und Buchhaltereidienst der Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
5	Angestellte im Fernsprechvermittlungsdienst	1/2	III	1270—2123	—
6	Aufseher	1/2	IV	1439—2336	—
7	Werkführer	1/2	IV	1439—2336	—
	Ministerium des Kultus und Unterrichts				
	Anstellungsbehörde: Minister des Kultus und Unterrichts				
	Meldebehörde:		desgl.		
1	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
2	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei- und Kanzleidienst und in Büchereien	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
3	Gärtner, Drucker	1/2	III	1270—2123	—
4	Werkführer	1/2	IV V	1439—2336 1663—2680	—
5	Maschinenmeister	1/2	V VI	1663—2680 1963—3441	—

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Eingangsstellen	Vorbehaltener Teil	Vergütungsgruppe	Grundvergütung jährlich RM	Bemerkungen (besondere Anforderungen usw.)
6	Botanische und zoologische Assistenten und technische Unterrichtsgehilfen	1/2	V	1663—2680	—
7	Werkmeister, techn. Assistenten an wissenschaftlichen Instituten	1/2	VI	1963—3441	—
8	Sportlehrer	1/2	VI VII	1963—3441 2170—4270	Nur eine Stelle vorhanden.
	Katholischer Oberstiftungsrat				
	Anstellungsbehörde: Katholischer Oberstiftungsrat				
	Meldebehörde: desgl.				
9	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
10	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei- und Kanzleidienst	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—
	Evangelischer Oberkirchenrat				
	Anstellungsbehörde: Evangelischer Oberkirchenrat				
	Meldebehörde: desgl.				
11	Amtsgehilfen	1/2	II	1171—1973	—
12	Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei- und Kanzleidienst	1/2	III IV V	1270—2123 1439—2336 1663—2680	—

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 68

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. November 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte; Vollzug des Luftverkehrsgesetzes; die Ausübung des Gangfischfangs im Bodensee (Obersee); über Handelsbeschränkungen; über den Kleinhandel mit Bier; Bekämpfung politischer Ausschreitungen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Verwaltung und Rechnungsordnung für die israelitischen kirchlichen Stiftungen.

Verordnung.

(Vom 5. November 1931.)

Die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte.

Die Verordnung über die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte vom 20. August 1864 (Regierungsblatt Seite 523) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 7. November 1931.)

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.

Die Verordnung vom 28. März 1931 über den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) wird mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert:

I. In § 2 erhält die Ziffer 1 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) des § 19 und des § 21 (24, 25, 26) LVO. (Erteilung, Versagung und Entziehung der Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs oder anderen Luftfahrzeugs)."

II. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. Die örtliche Zuständigkeit zu Maßnahmen nach § 2 und § 3 kann vom Minister des Innern besonders geregelt werden."

Karlsruhe, den 7. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 7. November 1931.)

Die Ausübung des Gangfischfangs im Bodensee (Obersee).

§ 4 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1928 über die Ausübung des Gangfischfangs im Bodensee — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307 — erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zum Gangfischfang während dieser Schonzeit mit Stellnetzen von höchstens 1,8 Meter Höhe (unter Ausschluß der verankerten Schwebnetze) kann von der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der künstlichen Fischzucht erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonders gelagerten Fällen (steilen Ufern) auf der Weisse das Setzen von höchstens 5 Meter hohen Stellnetzen zulassen.

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 9. November 1931)

über Handelsbeschränkungen.

Die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 14. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung gleichen Betreffs vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 706) wird wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1.

§ 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Oberste Landesbehörde und Landespolizeibehörde im Sinne der Verordnung ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde zur Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (§ 20 der Reichsverordnung) und zur Schließung von Geschäftsräumen (§ 22 der Reichsverordnung) ist der Bezirksrat.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 der Reichsverordnung ist das Bezirksamt (Polizeidirektion).

Über Beschwerden entscheidet der Landeskommissär endgültig."

Artikel 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung sind zu streichen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 10. November 1931)

über den Kleinhandel mit Bier.

Aufgrund des § 1 des Artikels 3 des Zweiten Abschnitts der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) in Verbindung mit den §§ 1, 13 und 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und § 1 der Verordnung vom 7. Juli 1930 zum Vollzug des Gaststättengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) wird verordnet:

I. Abgrenzung des Kleinhandels mit Bier.

§ 1

Als Kleinhandel mit Bier gilt jede gewerbsmäßige und in den Fällen des entsprechend anzuwendenden § 23 Absatz 1 GaG. auch die nicht gewerbsmäßige Abgabe von Bier unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Bier zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

Als Kleinhandel mit Bier gilt nicht die Abgabe von Bier eigenen Erzeugnisses durch Brauer, sofern die Abgabe unmittelbar an Verbraucher von der Braustätte aus erfolgt.

II. Grundsätze für die Prüfung des Bedürfnisses.

§ 2

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Bier ist das Bedürfnis nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Die persönlichen Interessen des Antragstellers oder anderer an der Erteilung der Erlaubnis beteiligter Personen sind bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen. Das Bedürfnis muß im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gegenwärtig und darf nicht nur vorübergehend sein. Führt die Prüfung der maßgebenden Umstände nicht überzeugend zur Bejahung des Bedürfnisses, so muß es verneint werden.

§ 3

Die Prüfung ist insbesondere auf folgende Umstände zu richten: Art und örtliche Lage der Vertriebsstätte, für die die Erlaubnis beantragt wird; Zahl, Art, örtliche Lage und Entfernung der schon vorhandenen Bierkleinhandlungen und der schon vorhandenen Gast- oder Schankwirtschaften, die Bier über die Straße abgeben; soziale Schichtung, Lebensgewohnheiten und Dichtigkeit der Bevölkerung.

Eine Bestimmung des Bedürfnisses nur nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der vorhandenen Betriebe zur Einwohnerzahl ist ausgeschlossen.

§ 4

Soweit nach dem entsprechend anzuwendenden § 1 Absatz 1 GaG. Personenvereinigungen eine Erlaubnis erteilt werden kann, ist bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Bierkleinhandel zu berücksichtigen, daß das Bedürfnis nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß es sich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt.

§ 5

Im Rahmen der Grundsätze nach §§ 2—4 ist im besonderen zu beachten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer neu zu errichtenden Vertriebsstätte ist ein strengerer Maßstab anzulegen als bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Vertriebsstätte; das gleiche gilt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer vorhandenen Vertriebsstätte, die in der Zeit seit Inkrafttreten des Gaststättengesetzes bis zum Inkrafttreten der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 errichtet wurde, ferner bei Verlegung einer schon vorhandenen Vertriebsstätte in ein anderes, nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem seitherigen stehendes Gebäude.
2. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer schon vorhandenen Vertriebsstätte darf im übrigen, insbesondere bei Betrieben, die einem häufigen Besitzwechsel unterliegen oder die sich auf die Dauer nicht als lebensfähig erwiesen haben oder die nicht ordnungsmäßig geführt werden, das Bedürfnis nicht allein schon aus dem bisherigen Vorhandensein des Betriebes gefolgert werden. Auch hier sind alle für die Bedürfnisprüfung maßgebenden Umstände in Betracht zu ziehen.

III. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 6

Die Bestimmungen der Gaststättenverordnung vom 15. September 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) gelten entsprechend.

IV. Schlußbestimmung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung.

(Vom 10. November 1931.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Zum Vollzug der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. März 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Reichsgesetzblatt I Seite 79), der Zweiten Verordnung diesen Betreffs vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 436) und des Siebenten Teiles der Dritten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) wird auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. November 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 413) verordnet, was folgt:

§ 1

Die nach §§ 1 und 4 der Verordnung vom 28. März 1931 vorgeschriebene Anmeldung von öffentlichen politischen Versammlungen, von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel sowie von Personenfahrten auf Lastwagen hat künftig an die Bezirksämter (Polizeidirektionen) zu erfolgen.

§ 2

Zum Verbot, zur Beschlagnahme und zur Einziehung von Plakaten und Flugblättern, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden (§ 10 der Verordnung vom 28. März 1931 in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931), ist, wenn das Verbot für das ganze Land getroffen werden soll, das Bezirksamt — Polizeidirektion — Karlsruhe zuständig.

Dasselbe gilt für die Beschlagnahme und Einziehung von anderen Druckschriften, in denen eine Kundgebung der in § 1 Absatz 1 Nr. 1—3 der Verordnung vom 28. März 1931 bezeichneten Art enthalten ist, oder durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (§ 12 Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 1931 und § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. August 1931).

§ 3

Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 des Siebenten Abschnittes der Verordnung vom 6. Oktober 1931 können, falls sie nicht von der Orts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

polizeibehörde getroffen werden, vom Bezirksamt erlassen werden.

§ 4

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Absatz 5 des Siebenten Abschnittes der Verordnung vom 6. Oktober 1931 sind die Landeskommissäre.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 7. November 1931.)

Die Verwaltung und Rechnungsordnung für die israelitischen kirchlichen Stiftungen.

Einziger Paragraph

Die Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts obigen Betreffs vom 3. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Baumgartner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 69

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. November 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Der Besitz von Hieb- und Stoßwaffen.

Verordnung.

(Vom 14. November 1931.)

Der Besitz von Hieb- und Stoßwaffen.

Auf Grund des § 41 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verordnet:

§ 1

Der Besitz des von der Firma G. K. Neuwirth-Heilbronn oder von anderen Firmen vertriebenen Sko-Dreikant Stiletts wird für das Gebiet des Freistaats Baden untersagt.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden, wenn nicht ein strengeres Strafgesetz anzuwenden ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 70

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 25. November 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts; zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

Verordnung.

(Vom 20. November 1931.)

Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts.

Auf Grund des § 109 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts wie folgt geregelt:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesversicherungsamts erhalten die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts für Zeitverlust und Auslagen als Aufwandsentschädigung:

1. die Vertreter der Arbeitgeber 8 RM,
2. die Vertreter der Versicherten 4 RM.

Soweit die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts in Karlsruhe wohnen oder ständige Beschäftigung haben, beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte dieser Sätze.

Im Falle einer notwendigen Übernachtung wird als Aufwandsentschädigung am Tage vor oder nach der Sitzung ein Betrag von je 6 RM gewährt.

§ 2

Verdienstausfall

Die Vertreter der Versicherten erhalten außerdem auf Antrag Ersatz des durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Bestätigung erbracht.

§ 3

Fahrkostenersatz

Bei Benützung von Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln wird Ersatz der zweckmäßig aufgewendeten Fahrkosten gewährt, soweit diese die Sätze der dritten Wagenklasse oder der zweiten Schiffsklasse nicht übersteigen.

§ 4

Übernachtungsgeld

Für jede notwendige Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld von 7 RM gewährt.

§ 5

Staatsbeamte

Die Staatsbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesversicherungsamts eine Reisekostenvergütung nach den für die betreffenden Beamten im Hauptdienst maßgebenden Vorschriften der Dienstreisekostenverordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1931 an die Stelle der Verordnung vom 20. Januar 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74).

Karlsruhe, den 20. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritte Verordnung

(vom 23. November 1931)

zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben.

§ 1

Dem § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben vom 2. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) ist als Absatz 2 beizufügen:

2. Stellt eine Sparkasse bis zum 31. Dezember 1931 einen dahingehenden Antrag, so kann der Minister des Innern die Zulässigkeit der Kündigung der ersten Hälfte der aufgewerteten Sparguthaben über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, jedoch nicht über den 1. Januar 1935 hinausschieben. Dabei kann für kleinere Aufwertungsspareinlagen ein früherer Kündigungstermin zugelassen werden als für größere. Soweit die Kündigung auf einen vor dem 1. Januar 1935 liegenden Zeitpunkt zugelassen wird, kann auf einen vor diesem Zeitpunkt gestellten Antrag eine weitere Hinausschiebung bis zum 1. Januar 1935 erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 71

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. November 1931.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Wanderbücher; Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl.

Verordnung.

(Vom 25. November 1931.)

Wanderbücher.

Aufgrund des Artikel 34 § 2 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle wandernden männlichen Personen über 18 Jahren, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anstalten der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege oder aus Unterstützungen ähnlicher Art gewinnen (Wanderer), sind verpflichtet, sich ein Wanderbuch nach den nachstehenden Vorschriften ausstellen zu lassen und dieses stets mit sich zu führen.

§ 2

1. Die Inanspruchnahme der besonderen Einrichtungen der Wandererfürsorge (Wanderarbeitsstätten) kann von der Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Wanderbuches abhängig gemacht werden.

2. Die Fürsorgeverbände, die Einrichtungen der Wandererfürsorge und der freien Wohlfahrtspflege sollen alle Fürsorgeleistungen, die sie einem Wanderer gewähren, in das Wanderbuch eintragen.

3. Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet, jede Entgegennahme einer Unterstützung irgendwelcher Art sich in dem Wanderbuch eintragen zu lassen.

§ 3

1. Die Wanderbücher werden von dem Bezirksamt (Polizeidirektion) ausgestellt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Aufenthalt hat.

2. Die Bezirksämter (Polizeidirektionen) können in geeigneten Fällen auf Antrag die Ausstellung der Wanderbücher größeren Gemeinden, den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder den Leitern von Wanderarbeitsstätten übertragen.

§ 4

1. Der Antragsteller muß bei dem Antrag auf Ausstellung eines Wanderbuches sich über seine Person genügend ausweisen. Er soll ferner die letzte Quittungskarte der Invalidenversicherung oder die Versicherungskarte der Angestelltenversicherung sowie Arbeitszeugnisse über die Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres vorlegen.

2. Wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers kein Zweifel besteht, so kann von der Vorlage dieser Papiere abgesehen werden.

§ 5

1. Die Wanderbücher werden nach dem vom Ministerium des Innern bestimmten Formblatt ausgestellt. Das Wanderbuch muß eine genaue Personalbeschreibung des Inhabers und soll möglichst dessen Lichtbild enthalten.

2. Das Wanderbuch muß mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Inhabers versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Wanderbücher werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann auf je ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Wanderbuches besteht nicht.

§ 7

1. Die Ausstellung eines Wanderbuches oder die Verlängerung seiner Dauer ist zu versagen:

a. wenn der Antragsteller wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Trunksucht zur Arbeitssuche auf der Wanderschaft ungeeignet ist,

b. wenn der Antragsteller wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,

c. wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Antragsteller arbeitsscheu oder Landstreicher oder gewohnheitsmäßiger Bettler ist,

d. wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß sich der Antragsteller einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht,

e. wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Das Wanderbuch kann ferner aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.

§ 8

1. Das Wanderbuch ist zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Versagung zur Folge gehabt hätten, oder wenn der Wanderer das Wanderbuch zu betrügerischen Zwecken mißbraucht.

2. Das Wanderbuch kann entzogen werden, wenn der Wanderer ohne ausreichenden Grund die Leistung angemessener Arbeit, die ihm von einer Einrichtung der Wandererfürsorge oder einem Fürsorgeverband zugewiesen wird, verweigert oder eine ihm vermittelte Arbeitsstelle ablehnt, oder wenn er die Verpflichtung des § 2 Ziffer 3 nicht erfüllt.

3. Zuständig zur Entziehung sind die Ortspolizeibehörden und die zur Ausstellung eines Wanderbuches befugten Stellen. Die Ortspolizeibehörden haben jede Entziehung unverzüglich dem vorgesetzten Bezirksamt (Polizeidirektion) anzuzeigen.

§ 9

Gegen Versagung oder Entziehung des Wanderbuches ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 10

Über Ausstellung, Versagung und Entziehung der Wanderbücher müssen die nach § 3 zur Ausstellung zuständigen Stellen Verzeichnisse führen. Die nach § 3 Ziffer 2 ermächtigten Stellen legen diese Verzeichnisse in Urschrift monatlich dem Bezirksamt (Polizeidirektion) vor, das sie mit seinen eigenen vereinigt dem Landespolizeiamt unterbreitet.

§ 11

1. Hilfsbedürftige arbeitsfähige Wanderer, die ein Wanderbuch nicht führen, sollen von dem vorläufig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverband angehalten werden, bei dem Bezirksamt (Polizeidirektion) Antrag auf Ausstellung eines Wanderbuches zu stellen.

2. Jugendliche Personen unter 18 Jahren, die umherziehen und ihren Lebensbedarf ganz oder teilweise durch Inanspruchnahme der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege oder aus Unterstützungen ähnlicher Art gewinnen, sind dem nächsten Jugendamt zwecks Prüfung zuzuführen, ob und welche Maßnahmen nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt angebracht sind.

§ 12

Wanderer, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind der nächsten Polizeibehörde zuzuführen, die zu prüfen hat, ob ein strafrechtlicher Tatbestand (z. B. §§ 263, 361, 363 Reichsstrafgesetzbuch, § 47 Polizeistrafgesetzbuch) gegeben ist, insbesondere ob die Voraussetzungen für die Überweisung an die Landespolizeibehörde vorliegen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. November 1931.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 26. November 1931.)

Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl.

I.

§ 1 und § 2 Satz 1 der Verordnung obigen Betreffs vom 18. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die Einfuhr von Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot, phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat), soweit er aus Knochen gewonnen ist, Fleischmehl, Tiermehl und Tierkörpermehl mit einem Gehalt von mehr als 12 v. H. phosphorsaurem Kalk (Fleisch-Knochenmehl), ferner von Fischmehl und Mischfutter, in denen Fleischteile oder Knochenteile von Säugetieren enthalten sind, sowie von Knochen oder Knochenstücken in rohem oder gekochtem Zustande, auch entfettet, zu anderen als Schnitzzwecken in das Zollinland ist verboten.

§ 2.

Die Einfuhr von Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Fischmehl und Mischfutter, soweit sie nicht nach § 1 verboten ist, ferner von Knochen zu Schnitzzwecken, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, auch mit abgeschnittenen Gelenkteilen ist nur über die Grenzzollstellen gestattet, an deren Sitz sich eine Auslandsfleischbeschaustelle befindet (§ 13 des Fleischbeschaugesetzes) . . . . . .

II.

Hinter §§ 5 und 7 der genannten Verordnung werden als §§ 5 a und 7 a neu eingefügt:

§ 5 a.

Die zur Einfuhr des Rohmaterials in die in § 4 genannten Betriebe benutzten Säcke oder Umhüllungen sind vor weiterer Verwendung mittels Wasserdampfes von 140—150° C während einer Stunde zu sterilisieren oder zu verbrennen.

§ 7 a.

Die Bestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 26. November 1931.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg